

Neue Zürcher Zeitung

Dürftiger Handlungsbedarf.

Von Auswärtige Autoren.
740 Wörter
10 März 2001
Neue Zürcher Zeitung
NEUZZ
Deutsch
(c) 2001

Von Gerhard Schmid und **Markus Müller-Chen***

Kriege sind gemäss einem mit Fug bekannten Diktum eine zu ernste Angelegenheit, als man sie den Generälen überlassen könnte. Aus diesem Grund haben sich führende schweizerische Unternehmen und Verbände kritisch mit dem von Strafrechtlern ausgearbeiteten Vorschlag des Unternehmensstrafrechts im Vorentwurf 1991 auseinandergesetzt. Dieser sah eine reichhaltige Sanktionenpalette (von Bussen in Millionenhöhe bis zur Auflösung des Unternehmens) gegen das Unternehmen selbst vor, falls beispielsweise der Geschäftsführer in dieser Eigenschaft ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

«Schweizerhalle» - das falsche Beispiel

Ein praktischer Handlungsbedarf für die geplante Normierung konnte aber nicht einmal in Ansätzen erstellt werden. Es erfolgte kein empirischer Nachweis von Handlungen und Unterlassungen, bei welchen sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens aufgezwungen hätte, mangels Strafbarkeit des Unternehmens sich aber nicht verwirklichen liess.

Fehl geht insbesondere der Hinweis auf den Fall «Schweizerhalle», einen Brandfall, bei welchem eine Verfahrenseinstellung erfolgte, weil einerseits die Brandursache nicht ermittelt werden konnte und andererseits die eingeholten Expertisen den Nachweis erbrachten, dass weder der Brand noch die weiteren Folgen des Ereignisses auf eine mangelnde Sicherheitsorganisation des betroffenen Unternehmens zurückzuführen waren. Das Strafrecht hat sich so erstens mit seinen rechtsstaatlichen Schranken bewährt; zweitens hätte auch eine bestehende strafrechtliche Haftung des Unternehmens zu keinen anderen Ergebnissen geführt.

Diffuser Wunsch nach Strafbarkeit

Die ins Feld geführten Strafbarkeitslücken sind bloss akademischer Natur, angereichert durch einen diffusen Wunsch nach einer Strafbarkeit des Unternehmens, gekoppelt mit Hinweisen auf internationale Trends. Eine kritische, realitätsnahe Betrachtungsweise ergibt hingegen, dass der gesetzgeberische Handlungsbedarf auch heute noch eher dürftig ist. Wenn es aber nicht nötig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es nötig, kein Gesetz zu erlassen, wie das bereits Montesquieu in einer klugen gesetzgeberischen Maxime festgehalten hatte.

Einem Rechtsetzungsvorhaben sollte ein die verschiedenen Rechtsdisziplinen übergreifendes Konzept zugrunde liegen, aus dem ersichtlich wird, welche Rechtsdisziplinen sich überhaupt dafür eignen, eine für erwünscht erachtete und als aussichtsreich eingestufte Steuerung durch Normsetzung auszulösen. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass Strafrecht mit seinem scharfen Sanktionensystem nur zur Anwendung gelangen soll, wenn es geeignet und das mildeste Mittel zur Verhinderung von Schäden ist.

Strafrecht ist subsidiär, ultima ratio und darf bei gleichen Sachverhalten nicht weitergehen als das Verwaltungs-oder Zivilrecht.

Für das Unternehmensstrafrecht bedeutet dies, dass in vielen Fällen verwaltungs-und zivilrechtliche Instrumente genügen, um die erwünschten Wirkungen zu erzielen. Das gilt beispielsweise für die umweltrechtliche «compliance» von Unternehmen ebenso wie für die Einhaltung bank-oder finanzmarktrechtlicher Vorschriften oder für die Gefahrenvorsorge etwa im Lebensmittelrecht. - Strafrechtliche Haftung ist im Kern der an ein Individuum gerichtete Schuldvorwurf, ein Unwerturteil über den Täter. Haftung für fremdes Verhalten darf daher nur unter ganz bestimmten, restriktiven Voraussetzungen zugewiesen werden. Nun ist in arbeitsteiligen Organisationen das Erkennen und der Nachweis von individuellem Fehlverhalten und individueller Schuld naturgemäss schwierig, zum Teil unmöglich. Arbeitsteilige Organisation erfolgt allerdings aus Gründen betriebswirtschaftlicher Optimierung und keineswegs als strafrechtsabwehrende Massnahme zur Verschleierung von Verantwortlichkeiten.

In verschiedenen Teilgebieten hat die Rechtsordnung bereits entsprechende Folgerungen aus dieser Tatsache gezogen. Im Obligationenrecht existiert eine strenge Geschäftsherrenhaftung, im Produkthaftungspflichtrecht erfolgt eine verschuldensunabhängige Anknüpfung an die Fehlerhaftigkeit des Produkts, und im Verwaltungsstrafrecht (z. B. Kartellrecht) wird ein Organisationsverschulden anerkannt.

Auf dem Hintergrund dieses bereits de lege lata gut ausgebauten zivil-und verwaltungsrechtlichen Systems scheint es wenig verheissungsvoll, eine primäre strafrechtliche Haftung des Unternehmens zu kreieren, das Strafrecht von individuellem Fehlverhalten abzulösen und die Strafverfolgung beweis-oder verfahrensrechtlich zu erleichtern. Das ist unangemessen und müsste letztlich erhebliche und bedenkliche Rückwirkungen auf das Individualstrafrecht und eine Verwässerung desselben zur Folge haben.

Guteidgenössischer Kompromiss

Die gesetzgeberischen Bemühungen um ein Unternehmensstrafrecht in der Schweiz haben in den letzten Jahren vielen der hier geäusserten Bedenken Rechnung getragen. Mit der Botschaft des Bundesrates von 1998 wurde der Vorschlag einer bloss subsidiären Haftung des Unternehmens eingebracht. Jenes haftet, falls eine Tat zufolge mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten Person zugerechnet werden kann. Nicht vergessen werden darf jedoch, dass die Organisationshaftung in der Praxis auf Probleme bei der Zuweisung und inhaltlichen Bestimmungen der Sorgfaltspflicht an Unternehmensangehörige stossen kann.

In den ständerätlichen Beratungen ist nun die Einführung einer konkurrierenden Primärhaftung des Unternehmens zwar wieder vorgesehen, aber immerhin auf einen klar beschränkten Katalog von Strafbestimmungen (Geldwäscherei, Korruption und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation) beschränkt worden. Unbestritten ist jedenfalls, dass im Strafprozessrecht der Unschuldsvermutung auch der Unternehmen durch Gewährleistung aller dazu notwendigen prozessualen Rechte Nachachtung verschafft werden muss. - Die gesetzgeberische Beschränkung auf eine lässliche Sünde zeichnet sich dergestalt als guteidgenössischer Kompromiss ab, mittlere Unzufriedenheit dürfte allenthalben angesagt sein.

Fussnote: * Die Autoren sind Advokaten in Basel.

Dokument neu00020010716dx3a000ru

Zusammenfassung der Suche

Text	markus müller-chen
Datum	Gesamtes Archiv
Quelle	Alle Quellen
Autor	Alle Autoren
Unternehmen	Alle Unternehmen
Thema	Alle Themen
Branche	Alle Branchen
Region	Alle Regionen

Sprache	Deutsch Oder Englisch Oder Französisch
---------	--